

Annahmebedingungen für Verfüllmaterialien

Sehr geehrte Kunden,
aufgrund neuer behördlicher Auflagen müssen wir unsere Bedingungen für die Annahme des von Ihnen angelieferten Materials anpassen. Im Folgenden stellen wir Ihnen die neuen, ab sofort gültigen Annahmebedingungen vor. Zur Erleichterung haben wir die wesentlichen Schritte in einem Ablaufdiagramm zusammengefasst, dass sich in Anhang 1 befindet.

1. Von der Annahme ausgeschlossen sind Mutterboden und Materialien von Flächen mit aktueller oder vorheriger industrieller, gewerblicher oder militärischer Vornutzung. Außerdem kann kein Material von Verkehrsflächen vergleichbar Raststätten, Flughafenflächen und ähnliches sowie von altlastenverdächtigen Flächen oder festgestellten Altlasten angenommen werden.

Materialien die aus Haufwerken stammen, die sich aus mehreren Baustellen zusammensetzen oder durch Vermischung von Materialien verschiedener Herkunftsorte entstanden sind, können ebenfalls nicht angenommen werden.

2. Es kann nur Material angenommen werden, das die Grenzwerten nach [Anhang I Tabellen 3 der Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen vom 17.02.2014](#) einhält. Zur Vorprüfung der Annahme können orientierend auch die Zuordnungswerte nach LAGA M20 (2004) für Z0 angenommen werden.
3. Es können nur Materialien der folgenden Abfallschlüsselnummern gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) angenommen werden:

AVV-Schlüssel	Abfallbezeichnung
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
20 02 02	Boden und Steine

4. Für jeden Anfallort (Baustelle) muss rechtzeitig (min. 5 Arbeitstage im Voraus) der Fragebogen für die Vorerhebung (siehe Anhang 2) und die bereits vorhandenen Unterlagen zum Anfallort des Materials an die VEPRO GmbH digital, ausnahmsweise auch per Fax oder Post, übermittelt werden.

5. Das Material ist in Anlehnung an die LAGA PN 98 am Anfallort (anstehend oder aufgehaldet) zu beproben. Die Anzahl der zu untersuchenden Proben ist wie folgt zu bemessen:
 - a. bei Materialien ohne städtebauliche Vornutzung (keine Bebauung, keine Verkehrsflächen im Sinne der Ziffer 1 etc.) muss je angefangene 500 m³ das Analysenergebnis einer Laborprobe vorgelegt werden.
 - b. bei Materialien aus städtebaulicher Vornutzung muss ebenfalls je angefangene 500 m³ das Analysenergebnis einer Laborprobe vorgelegt werden. Allerdings ist hierfür Voraussetzung, dass für den betreffenden Anfallort (oder die Materialien) ein Gutachten mit einer orientierenden abfalltechnischen Einstufung vorliegt, welches die Einhaltung der LAGA Z0-Kriterien bzw. der Werte gemäß Anhang 3 bestätigt. Andernfalls ist bereits je angefangener 250 m³ das Analysenergebnis einer Laborprobe vorzulegen.
6. Für jede entnommene Probe ist ein Probenahmeprotokoll gemäß LAGA PN 98 (inklusive Lichtbild des Materials) vorzulegen.
7. Jede Laborprobe ist auf den Parameterumfang gemäß dem Anhang I Tabellen 3 der Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen vom 17.02.2014 zu untersuchen und zu bewerten. Die Tabellen 3 befinden sich zur Information im Anhang dieser Annahmebedingungen.
8. Stammt das Material von einer Fläche mit ackerbaulicher Nutzung oder Vornutzung, müssen zusätzlich für jede gleichartig genutzte Fläche (pro Schlag) die im Anhang 4 aufgeführten Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel untersucht werden.
Beim Überschreiten von 0,1 µg/l je Einzelstoff oder 0,5 µg/l in der Summe ist die Verfüllung des Bodenmaterials unzulässig.
9. Für jede laboranalytisch untersuchte Probe ist ein Probenbegleitprotokoll in Anlehnung an die Deponieverordnung ([DepV](#)) vorzulegen.
10. Erst nach schriftlicher Freigabe des Materials durch die VEPRO GmbH kann das Material angeliefert werden. Ohne die Freigabe werden anliefernde LKW abgewiesen.
11. Bei Anlieferung des Materials muss das Material abfalltechnisch deklariert sein gemäß den Punkten 6-9. Die hierbei einzuhaltenden Kubatur (500 bzw. 250 m³) ist zu zwingend beachten und wird von unserem Personal kontrolliert.

12. Wir sind verpflichtet das Material von jedem LKW bei der Verwiegung und nach dem Abladen einer Sicht- und Geruchsprüfung (organoleptische Untersuchung) zu unterziehen. Weiterhin wird von uns je angefangener 500 m³ eine Rückstellprobe entnommen, die sich aus Einzelproben der anliefernden LKWs zusammensetzt und zur Beweissicherung aufbewahrt wird. Aus diesen Gründen bitten wir darum, bereits beim Befahren der Waage die Ladefläche gegebenenfalls abzuplanen und nach dem Abladen des Materials die Sicht- und Geruchsprüfung unseres Mitarbeiters abzuwarten.
13. Jeder anliefernde Fahrer muss schriftlich und rechtsverbindlich bestätigen, dass das Material vom angegebenen Herkunftsort stammt. Wir behalten uns vor, den Fahrweg mittels GPS-Empfängern nachzuvollziehen. Falsche Angaben können neben zivil- auch strafrechtliche Konsequenzen haben, da die Gewässer- und Bodenverunreinigung einen Straftatbestand verwirklicht, wobei bereits der Versuch strafbar ist.
14. Sollte mehr Material angeliefert werden, als repräsentativ beprobt und laboranalytischen untersucht wurde, muss das Material durch unsere Mitarbeiter zurückgewiesen werden. Sollten uns hierdurch Mehrkosten entstehen, müssen wir diese dem Kunden weiterberechnen.

Anhang 1

Grundsätzliche Annahmebedingungen, Vorabprüfung

Annahme folgender Abfälle ist möglich

AVV-Schlüssel	Abfallbezeichnung
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
20 02 02	Boden und Steine

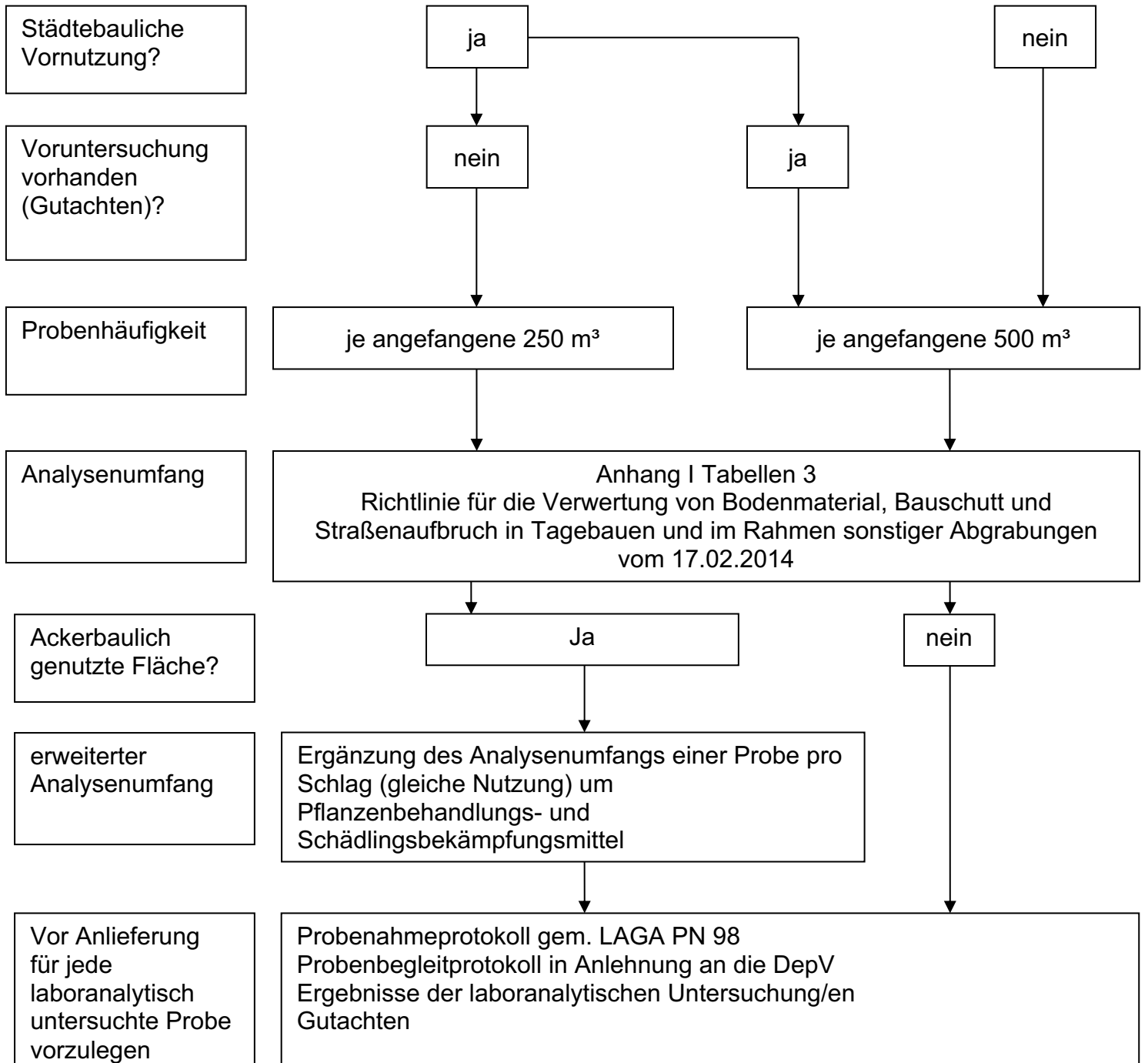
Vorabprüfung

Bearbeitung und Abgabe des Fragebogens zum Anfallort
Sichtung von ergänzenden Unterlagen wie z.B. Gutachten und orientierende abfalltechnische Deklarationen

Ausschlusskriterien

- Aktuelle oder vorherige industrielle, gewerbliche oder militärische Nutzung
- Verkehrsflächen vergleichbar Raststätten, Flughafenflächen und ähnliches
- altlastenverdächtige Flächen oder festgestellte Altlasten
- sonstige Hinweise auf Schadstoffbelastungen
- Überschreitungen der LAGA (2004) Z0-Werte oder der Grenzwerte gemäß Anhang I Tabellen 3 Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen
- Mutterboden
- Materialien von mehreren Baustellen, die auf einem einzigen Haufwerk gelagert und/oder vermischt wurden

Bestimmung der Probenanzahl und Parameter für die laboranalytische Untersuchung des Materials



Anhang 2

Fragebogen für die Vorerhebung

Der Fragebogen ist digital auszufüllen und mit den erforderlichen Unterlagen (Gutachten, Analyseergebnissen etc.) der Vepro GmbH rechtzeitig vor der Anlieferung des Materials zu übersenden.

Bitte beachten Sie, dass die Freigabe zur Verfüllung des Materials bis zu zwei Wochen in Anspruch nehmen kann.

Firma, Kunde
(mit Ansprechpartner)
HRA, HRB, gesetzlicher Vertreter

Transportunternehmen, Name des
Fahrers, amtl. Kennzeichen

Adresse des Anfallortes
Straße, Hausnummer, PLZ, Stadt
Gemarkung, Flur, Flurstücke

Vornutzung des Anfallortes

Geplante Kubatur (in m³)

Bodenansprache/Material
Abfallschlüssel

Auflistung der beigefügten
Unterlagen/Gutachten

Die Annahmebedingungen der Vepro GmbH liegen mir vor und sind mir in der aktuellen Version bekannt. Bereits mit der Abgabe des Fragebogens für die Vorerhebung bestätige ich, dass das angelieferte Material den Annahmebedingungen und dem angegebenen Herkunftsort entspricht. Sollte sich während oder nach der Verfüllung des Materials herausstellen, dass das angelieferte Material nicht den Qualitätskriterien entspricht, wird das Material ggf. wieder ausgebaut, verladen und ordnungsgemäß entsorgt. Die Kosten sind in diesem Fall vom Erzeuger bzw. dem Anlieferer des Abfalls zu tragen. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben über die Qualität des Materials und dessen Herkunftsort neben zivil- auch strafrechtliche Konsequenzen haben können.

Anhang 3

3a) Feststoff (mg/kg)

Anorganische Parameter

	Ton	Lehm/Sc hluff	Sand
Cadmium	1,5	1	0,4
Blei	100	70	40
Chrom	100	60	30
Kupfer	60	40	20
Quecksilber	1	0,5	0,1
Nickel	70	50	15
Zink	200	150	60
Arsen	20	15	10
Thallium	1	0,7	0,4
Cyanide	1		

Organische Parameter (Humusgehalt ≤ 8%)

PAK ₁₆	3	3	3
Benzo(a)- pyren-BaP	0,3	0,3	0,3
PCB ₆	0,05	0,05	0,05
BTEX	1	1	1
LHKW	1	1	1
MKW	100	100	100
EOX	1	1	1

3b) Eluat (µg/l)

Anorganische Parameter	Grenzwert (µg/l)
Antimon	5
Ammonium	0,5 mg/l
Arsen	10
Barium	340
Blei	7
Bor	740
Cadmium	0,5
Chlorid	250 mg/l
Chrom ¹⁾	7
Kobalt	8
Kupfer	14
Molybdän	35
Nickel	14
Nitrat	50 mg/l
Quecksilber	0,2
Selen	7
Sulfat	250 mg/l
Thallium	0,8
Vanadium	4
Zink	58
Cyanid ²⁾	5
Fluorid	750

Organische Parameter	Grenzwert (µg/l)
Summe PAK ³⁾	0,2
Anthracen, Benzo[a]pyren, Dibenz(a,h)anthracen	jeweils 0,01
Benzo[b]fluoranthren, Benzo[k]fluoranthren, Benzo[ghi]perylen, Fluoranthren, Indeno(123-cd)pyren	jeweils 0,025
Summe Naphthalin u. Methylnaphthaline	1
Summe PCB und Einzelstoffe ⁴⁾	0,01
Phenol ⁵⁾	8

Anmerkungen:

Für die Elution anorganischer Stoffe kommen sowohl die DIN 19528 (Perkolations-/Säulenverfahren) als auch die DIN 19529 (Schüttelverfahren) in Frage. Beide Verfahren können als gleichwertig angesehen werden.

Für die Elution organischer Stoffe kommen sowohl die DIN 19528 (Perkolations-/Säulenverfahren) als auch die DIN 19527 (Schüttelverfahren) in Frage. Beide Verfahren können als gleichwertig angesehen werden.

1) Ist Chrom VI auszuschließen, kann der Wert der Trinkwasserverordnung von 50 µg/l verwendet werden.

2) Liegt kein freies Cyanid vor, gilt als Grenzwert der Wert der Trinkwasserverordnung von 50 µg/l

3) Summe PAK: Summe der polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffe ohne Naphthalin und Methylnaphthaline; in der Regel Bestimmung über die Summe von 15 Einzelsubstanzen gemäß Liste der US Environmental Protection Agency (EPA) ohne Naphthalin; ggf. unter Berücksichtigung weiterer maßgebender PAK (z.B. aromatische Heterocyclen wie Chinoline).

4) Summe PCB und Einzelstoffe: Summe der polychlorierten Biphenyle; in der Regel Bestimmung über die 6 Kongeneren nach Ballschmiter gemäß Altölverordnung (DIN 51527) multipliziert mit 5; gegebenenfalls zum Beispiel bei bekanntem Stoffspektrum einfache Summenbildung aller maßgebenden Einzelstoffe (DIN 38407-F3), dann allerdings ohne Multiplikation.

5) Derzeit steht für Phenol kein genormtes Verfahren zur Verfügung, dessen untere Anwendungsgrenze niedriger oder gleich dem Geringfügigkeitsschwellenwert ist. Es muss daher auf nicht genormte Verfahren zurückgegriffen werden, die nach den einschlägigen Regeln für Analysenverfahren zu validieren sind. Üblicherweise wird eine Bestimmung des Phenolindex durchgeführt. Bei positivem Befund ist eine Bestimmung der maßgebenden Einzelstoffe durchzuführen.

Anhang 4

- Atrazin
- Desethylatrazin
- Simazin
- Gamma-HCH
- Isoproturon
- Bentazon
- Bromacil
- Hexazinon
- Mecoprop
- Propazin
- Sebuthylazin
- Chlortoluron
- Dichlorprop (2,4-DP)
- Diuron
- Terbutylazin
- Carbofuran
- Metobromuron
- Desisopropylatrazin
- Metazachlor
- Monuron
- MCPA
- Methabenzthiazuron und
- Parathionethyl.